



Energieversorgung Sylt GmbH

**Preisblatt zu den
Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers
Energieversorgung Sylt GmbH
(nachstehend „EVS“ genannt)**

**zu der Niederspannungsanschlussverordnung NAV (Strom) vom 01.11.2006
(BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch
Artikel 3 der Verordnung vom 14.03.2019
(BGBl. I S. 333, 336)**

Gültig ab 01.02.2023

1. Hausanschlusskosten (gem. Ziff. 1. der „Ergänzenden Bedingungen“)

1.1. Die Hausanschlüsse werden grundsätzlich in Kabelbauweise ausgeführt. Als Hausanschlusskosten werden berechnet:

	netto	brutto
a) Grundbetrag	1.884,00 €	2.241,96 €
b) Längenbetrag (je angefangenem Meter)	78,00 €	92,82 €

1.2. Der Grundbetrag (max. 110 kW) besteht aus der Netzeinbindung und der Herstellung eines Übergabepunktes.

1.3. Der Längenbetrag beinhaltet die Leitungsverlegung, die Montage im Grund inkl. Leitung, ggf. das Einsenden inkl. Wiederherstellung der Oberfläche und Kontrolle.

1.4. Wenn die Erstellung des Grabens und die Wiederherstellung der Oberfläche im privaten Grund bauseitig erfolgt, wird ein Betrag von 10,00 € netto je m erstattet. Leitungsverlegung, Hauseinführung, Einsenden und die Kontrolle erfolgt durch die EVS.

2. Baukostenzuschuss (gem. Ziff. 2. der „Ergänzenden Bedingungen“)

2.1. Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von 30 kW übersteigt.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Änderung gilt:

- Herstellen eines weiteren Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

2.3. Der Baukostenzuschuss beträgt

	netto	brutto
je kW in der Niederspannung	77,89 €	92,69 €

Der Baukostenzuschuss in höheren Spannungsebenen als der Niederspannung berechnet sich wie folgt:

BKZ = Leistungspreis (>2.500 h/a) der Netzebene x bestellte Leistung

Maßgebend für die Berechnung sind die jeweils gültigen Netzentgelte der EVS.

3. Inbetriebsetzung von Kundenanlagen

3.1. Wiederinbetriebsetzung

Gemäß Ziffer 4.5. der „Ergänzenden Bedingungen“ wird für die Wiederaufnahme der Versorgung einer Kundenanlage innerhalb der üblichen Arbeitszeit berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	90,64 €	107,86 €

Außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen wird berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	135,96 €	161,80 €

3.2. Vergebliche Inbetriebsetzung

Gemäß Ziffer 4.4. der „Ergänzenden Bedingungen“ oder bei sonstigen vom Kunden zu vertretenden Fehlfahrten werden berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	90,64 €	107,86 €

3.3. Auswechslung / Nachträgliche Anbringung von Messeinrichtungen

Für die Auswechslung von Mess- und/oder Steuereinrichtungen auf Veranlassung des Kunden sowie für die nachträgliche Anbringung zusätzlicher Einrichtungen wird je Kundenanlage berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	109,27 €	130,03 €

3.4. Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen

Gemäß Ziffer 7.2. der „Ergänzenden Bedingungen“ wird für die Auswechslung schadhafter Netzanschlusssicherungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung der Kundenanlage innerhalb der üblichen Arbeitszeit berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	90,64 €	107,86 €

Außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen wird berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	135,96 €	161,80 €

4. Plombenverschlüsse

Gemäß Ziffer 7.3 der „Ergänzenden Bedingungen“ wird für die Erneuerung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	90,64 €	107,86 €

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

Gemäß Ziffer 6.1 der „Ergänzenden Bedingungen“ wird für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlage (bis 3 x 200 A) an das Versorgungsnetz der EVS folgender Pauschalbetrag berechnet:

	netto	brutto
Pauschalbetrag	146,52 €	174,35 €

6. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 19 % wird zusätzlich berechnet.

7. Anmahnung, Einbeziehung fälliger Beträge

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Betrag von 5,00 € berechnet.

Für jede örtliche Wiedervorlage eines fälligen und bereits angemahnten Rechnungsbetrages wird ein Betrag von 90,64 € berechnet. Außerhalb der üblichen Dienststunden und an Sonn- und Feiertagen wird ein Betrag von 135,96 € berechnet.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Dieses Preisblatt zu den „Ergänzenden Bedingungen“ zur NAV tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.

Energieversorgung Sylt GmbH

Postfach 18 80
25962 Sylt/Westerland

Kundenservice-Team Telefon: 04651 925-925
Störungsdienst: 08000 925-999 (kostenlos)

E-Mail: kundenservice@energieversorgung-sylt.de
Internet: www.energieversorgung-sylt.de